



Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

26.05.2021

Motion von Stefan Urech und Thomas Schwendener betreffend Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe mit mobilen Endgeräten unter Verzicht auf die «Bring your own device (BYOD)-Policy» für die Sekundarschule, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. November 2020 reichten Gemeinderat Stefan Urech und Gemeinderat Thomas Schwendener (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2020/481, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, von der geplanten Bring your own device (BYOD)-Policy für die Sekundarschule abzukommen und allen Lernenden dieser Stufe bis im Schuljahr 2023/24 ein Gerät der Schule zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

BYOD-Policy nicht sinnvoll

Die Verlockung, sich während des Unterrichts von Chats, sozialen Netzwerken oder anderen Webseiten ablenken zu lassen, ist gross. Zwar können über das Schulinterne WLAN einzelne Webseiten gesperrt werden, nicht aber wenn die Schülerinnen und Schüler mit ihrem privaten Gerät über das Mobilfunknetz surfen. Mit den Kameras ihrer privaten Geräte können die Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt Fotos und Videos von Klassenkameradinnen und -kameraden oder der Lehrperson machen. In Zeiten von Cybermobbing ist dies höchst problematisch. Damit im Unterricht sinnvoll mit digitalen Endgeräten gearbeitet werden kann, muss die Lehrperson eine umfassende Kontrolle über die Geräte der Schülerinnen und Schüler haben. Sie muss, insbesondere während Prüfungen, die Bildschirme zentral überwachen und bei Bedarf auch sperren können. Dies ist mit der BYOD-Policy technisch nicht umsetzbar.

Kompatibilitätsprobleme können den Unterricht blockieren

Wenn jeder Schüler sein eigenes Gerät mitbringt, ist die Lehrperson unverhältnismässig häufig mit technischen Kompatibilitätsproblemen konfrontiert. Auf jedem privaten Gerät läuft eine spezifische Version von Windows, OSX oder gar Android. Je nachdem sind noch diverse Zusatzprogramme installiert, die zu Kompatibilitätsproblemen führen könnten. Es ist auch mit den geplanten BYOD-Weiterbildungen nicht verhältnismässig, von den Lehrpersonen zu erwarten, dass sie in Zukunft technischen Support für diverse Betriebssysteme leisten können. So müsste für einen reibungslosen Einsatz der Methode «BYOD» in jeder Schule jederzeit ein Techniker abrufbar sein. Das ist aber fast nirgends der Fall. Die Techniker sind entweder ausser Haus oder Lehrpersonen, die vielleicht gerade unterrichten oder gerade nicht arbeiten. So geht wertvolle Zeit auf Kosten des Unterrichts verloren. Lehrpersonen, die in ihrem Unterricht die neuen digitalen Methoden einsetzen und ihren Unterricht darauf abstimmen, sind blockiert, wenn nicht alle Geräte eingesetzt werden können, da man nicht einzelne Schüler abhängen lässt. Für Lehrpersonen, die den Schritt ins digitale Zeitalter noch nicht gewagt haben, wirkt das unübersichtliche Sammelsurium von unterschiedlichen Geräten zusätzlich abschreckend. Laufen jedoch alle Geräte mit derselben Soft- und Hardware, sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrpersonen schneller mit allfälligen technischen Problemen vertraut. Weiterbildungen können gezielt auf die benutzte Softwareumgebung ausgerichtet werden

Gleich gute Infrastruktur für alle Schüler

Die Geräte der Schüler sind von unterschiedlicher Qualität bezüglich der Einsatz-Möglichkeiten. Chancengleichheit bedeutet aber, dass alle auf dem gleichen Stand starten können, auch in technischer Hinsicht.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Die ICT-Ausrüstung der Sekundarschulen wurde im Rahmen des Projekt KITS Next Generation, Etappe 2 (KITS NG, E2) definiert. Der Stadtrat hat die Anpassung und die Erweiterung

der Schulinformatik-Infrastruktur und die dafür notwendigen IT-Ausgaben mit Stadtratsbeschluss Nr. 273/2020 bewilligt. Mit dem Projekt KITS NG, E2 wurden die folgenden Ziele definiert:

- Die Schülerinnen und Schüler in der Stadt Zürich können im Unterricht aktuelle, individualisierende Lehrformen verwenden, z. B. mit den digitalen Lernplattformen zu den obligatorischen Lehrmitteln aus dem Lehrmittelverlag Zürich (LMVZ).
- Die Schulen verfügen über die notwendige ICT-Infrastruktur für die Umsetzung des Lehrplans 21, insbesondere für die Einführung des neuen Fachs «Medien und Informatik». So können die Jugendlichen auf den Schritt in die digitale Arbeitswelt vorbereitet werden.
- Für Unterricht und Administration können in den Schulen die KITS-Computer und unter Einhaltung entsprechender Nutzungsbedingungen auch private Geräte verwendet werden.
- Das Schulpersonal kann auf ein breites Kurs- und Unterstützungsangebot zugreifen, insbesondere für die Vermittlung fächerübergreifender Kompetenzen zu neuen Medien gemäss Lehrplan 21 und für den Einsatz privater Geräte im Unterricht.

Um diese Ziele zu erreichen, wird die bestehende ICT-Infrastruktur auch in den Sekundarschulen erweitert. Zusätzlich werden die Voraussetzungen geschaffen, welche die Nutzung privater Geräte im Unterricht (Bring your own device, BYOD) ermöglichen. Im Rahmen von KITS NG, E2 werden die folgenden Module realisiert:

- Erweiterung der ICT-Infrastruktur für Kindergarten bis zur 4. Klasse und in der Sekundarschule mit zusätzlichen Geräten (Convertible-Flotten) als Ergänzung zur heutigen Ausrüstung.
- Einführung von Cloud-Services für den Einsatz privater und KITS-Geräte (Smartphones, Convertibles, Tablets, Notebooks) zur ortsunabhängigen Nutzung von Daten und Applikationen auf allen Gerätetypen.
- Einführung eines virtuellen Desktops für den Einsatz privater Geräte (Notebooks, Convertibles, Tablets), der unter allen gängigen Betriebssystemen die Darstellung einer Oberfläche mit einheitlicher Software erlaubt. Durch die Nutzung zentraler Systeme kann der Supportaufwand auf ein Minimum reduziert werden.
- Aus- und Weiterbildung des Schulpersonals für die Gestaltung des Unterrichts unter Einbezug von privaten Geräten.

Die Erarbeitung der Konzepte für KITS NG erfolgte im intensiven Austausch mit Lehrpersonen. Die Voraussetzungen für den Einsatz privater Geräte im Unterricht wurden in Arbeitsgruppen definiert. Auch während der BYOD-Einführung sind Arbeitsgruppen mit Lehrpersonen und Fachvertretungen für eine optimale Anpassung der Unterstützungsangebote vorgesehen.

Die Umsetzung der Massnahmen wird durch eine externe Evaluation begleitet, die insbesondere die Nutzung von privaten Geräten im Unterricht beurteilen soll. Auch die in der Motion geäusserten Bedenken werden in dieser Untersuchung vertieft analysiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist allerdings zu erwarten, dass die erwähnten Punkte so nicht zutreffen bzw. keinen direkten Zusammenhang mit BYOD haben:

- Um möglichen Missbrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln im Unterricht zu verhindern, sind gemäss bisherigen Erfahrungen entsprechende pädagogische Massnahmen und Prävention notwendig. So ist es beispielsweise wichtig, dass die Jugendlichen die rechtlichen Grundlagen zur Verwendung von Ton- und Bildmaterial und auch die Kon-

sequenzen bei Missbrauch kennen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist unabhängig von der Nutzung privater Geräte notwendig. Ein BYOD-Verbot kann hier keinen Beitrag leisten.

- Private Geräte können bereits seit einigen Jahren für Unterrichtszwecke eingesetzt werden. Lehrpersonen setzen im Unterricht beispielsweise Smartphones mit Erfolg für Recherchen oder zur Dokumentation (Bild/Ton) von Lernprozessen ein, ohne zusätzlichen technischen Support. Der vorgesehene virtuelle Desktop erlaubt es Schülerinnen und Schülern, unabhängig vom Betriebssystem ihres privaten Geräts, mit einer einheitlichen Oberfläche zu arbeiten.
- Bereits mit der bestehenden Ausrüstung in den Sekundarschulen ist gewährleistet, dass bei Bedarf für jede Schülerin und jeden Schüler ein Gerät zu Verfügung steht. Die Mengengerüste bzw. die Anzahl Geräte entsprechen mit durchschnittlich einem Gerät pro zwei Schülerinnen und Schüler der sogenannten «Powervariante» gemäss Empfehlungen der Bildungsdirektion (BRB Nr. 24/16). Die gewählten Ausrüstungsformen mit Geräten in den Klassen- und Informatikzimmern sowie den mobilen Flotten erlauben einen flexiblen, bedarfsgerechten Einsatz der Computer. Mit dem freiwilligen Einsatz von privaten Geräten wird die unmittelbare Verfügbarkeit von Geräten im Klassenzimmer weiter erhöht.

Schliesslich ist auf Folgendes hinzuweisen: Gemäss dem geltenden Art. 10^{ter} Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist der Stadtrat zuständig für sämtliche Ausgaben zur Beschaffung von Informatik-Systemen und von Informatik-Applikationsprogrammen, auch soweit es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt. Soweit die Anschaffung von Hardware verlangt wird, ist die Motion aus diesem Grund nicht motionsfähig (Art. 90 GeschO GR). Überdies verstiesse ein generelles Verbot des Einsatzes von BYOD im Unterricht gegen die Methodenfreiheit von Schulen und Lehrpersonen in der Unterrichtsgestaltung (vgl. § 18 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz [LPG, LS 412.31] sowie Beschluss des Bildungsrats «ICT an Zürcher Volksschulen 2022» vom 14. November 2016, Kapitel 1.3 betreffend «Nutzung privater ICT-Geräte (BYOD)»). Auch insoweit erweist sich die Motion daher als nicht motionsfähig.

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der Motion nach dem Gesagten zusammenfassend aus folgenden Gründen ab:

- Die Nutzung privater Geräte in Ergänzung zur vorhandenen IT-Infrastruktur in den Schulen ist ein wesentlicher Bestandteil der IT-Strategie in den Schulen.
- Im Rahmen des Projekts KITS NG wurden bereits Massnahmen für mögliche Herausforderungen bei der Nutzung privater Geräte im Unterricht erarbeitet. Die Wirksamkeit dieser Massnahmen wird durch eine externe Evaluation beurteilt.
- Ein Verbot von BYOD in den Schulen ist nicht zielführend und leistet insbesondere keinen Beitrag im Zusammenhang mit den in der Motion beschriebenen Befürchtungen.
- Die Motion erweist sich aus den dargelegten Gründen als nicht motionsfähig.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti